

Claus Werner  
Antirassistische Initiative e. V. / Initiative in Gedenken an Oury Jalloh  
20.05.2007

## **Tod in der Zelle –Warum starb Oury Jalloh?<sup>1</sup>**

### **Hintergründe des Todes**

Am 7. Januar 2005 verbrannte Oury Jalloh, 21-jähriger Asylbewerber aus Sierra Leone, an Händen und Füßen gefesselt in einer Polizeizelle in Dessau.

In der offiziellen Darstellung des Hergangs riefen zwei Frauen von der Dessauer Stadtreinigung, die sich von Oury Jalloh belästigt fühlten, gegen acht Uhr morgens die Polizei. Die Polizisten nahmen ihn mit auf die Wache, weil sie seine Identität angeblich vor Ort nicht eindeutig klären konnten. Oury Jalloh soll stark angetrunken gewesen sein und sich gegen seine Mitnahme zum Polizeirevier heftig gewehrt haben.

Auf dem Polizeirevier entnahm der Dessauer Arzt Andreas B. von Jalloh eine Blutprobe und erklärt ihn für gewahrsamstauglich. Weil er sich immer noch wehrte, wurden ihm Fesseln angelegt. Schließlich brachte man ihn in den Keller zur Gewahrsamszelle Nummer fünf. In dieser komplett gefliesten Zelle wurde Jalloh auf einer auf einem Sockel liegenden Kunstledermatratze gefesselt, seine Fesseln wurden durch Eisenringe in Wand und Boden gezogen. Alle halbe Stunde sollen die Polizisten die Zelle kontrolliert haben, zuletzt um 11.45 Uhr. Sie meldeten keine Auffälligkeiten.

Die Gewahrsamszelle ist durch eine Sprechanlage mit den Räumen der diensthabenden Beamten, Dienstgruppenleiter Andreas S. und Beate H., im ersten Obergeschoss verbunden. In die Zelle ist ein sehr sensibles Mikrofon eingebaut, wodurch auch normales Sprechen gut hörbar ist. Kurz nach zwölf wollen Andreas S. und Beate H. ein Plätschern aus der Zelle gehört haben, in der Jalloh gefesselt lag. Als der Rauchmelder anschlug, soll Andreas S. den Alarm abgestellt haben. Der Melder habe öfter Fehlalarm angezeigt, wurde später zu Protokoll gegeben. Die Anlage wurde jedoch im September 2004 repariert. Fehlalarme soll es nach der Reparatur nicht mehr gegeben haben.

Dann sollen Andreas S. und Beate H. Rufe von Jalloh gehört haben und ein, wie es heißt, lautes Plätschern. Andreas S. soll die Gegensprechanlage leise gedreht haben, weil er sich beim Telefonieren belästigt fühlte. Die Beamtin Beate H., die dies bemerkt haben soll, soll daraufhin den Ton wieder lauter gestellt haben. Der Rauchmelder schlug erneut Alarm. Andreas S. soll wieder den Aus-Knopf gedrückt haben. Die Kollegin Beate H. löste Alarm aus. Auch der Rauchmelder aus dem Lüftungsschacht schlug nun an. Als ein Beamter um 12.11 Uhr zur Zelle im inzwischen völlig verqualmten Keller vordrang, vernahm er kein Lebenszeichen von Oury Jalloh mehr. Die Feuerwehr gelangte um 12.35 Uhr zur brennenden Leiche.

Die Obduktion ergab, dass Oury Jalloh in der auf über 350 Grad Celsius erhitzten Zelle an einem Hitzeschock gestorben war. In der Zelle fand das Landeskriminalamt Magdeburg später die Reste eines Feuerzeugs. Mangels Indizien für die vorsätzliche Tat eines Dritten geht die Staatsanwaltschaft Dessau davon aus, dass Jalloh die Matratze selbst angezündet hatte. Laut dem Innenministerium von Sachsen-Anhalt hatte die Matratze einen nach Herstellerangaben schwer entflammbaren Bezug aus Kunstleder, doch durch eine Beschädigung des Überzuges kann laut Staatsanwalt Folker Bittmann die Matratze leichter entflammbar werden. Die Reinigungskraft des Reviers erinnerte sich an keine Vorschäden am Kunstleder und die Brandgutachten gehen nicht davon aus, dass Jallohs brennende Kleidung die Matte

---

<sup>1</sup> Die Erarbeitung dieses Informationstextes wurde freundlicherweise von der Rosa-Luxemburg-Stiftung unterstützt.

hätte entflammen können. In einem Rekonstruktionsvideo zeigte die Staatsanwaltschaft jedoch die prinzipielle Möglichkeit des von ihr vermuteten Vorgangs. Dabei ist allerdings unklar, woher das Feuerzeug kommt, da die Asservatenliste vom 10. Januar es nicht aufführt, sondern erst die Liste einen Tag später.

Mit dieser Annahme der Selbsttötung Oury Jallohs klagte die Staatsanwaltschaft Dessau am 6. Mai 2005 die zwei Polizeibeamten wegen des Feuertodes von Oury Jalloh an. Dem Dienstgruppenleiter Andreas S. wirft die Anklagebehörde Körperverletzung mit Todesfolge vor. Außerdem wurde der Polizeibeamte Hans-Ulrich M. angeklagt, der bei der Durchsuchung von Oury Jalloh ein Feuerzeug übersehen haben soll. Ihm wird fahrlässige Tötung vorgeworfen.

### **Aktivitäten zur Klärung der Umstände**

Kurz nach der Meldung vom Tod Oury Jallohs schlossen sich Freunde und Betroffene in Dessau zu einer Initiative zusammen, mit dem Ziel der unabhängigen Aufklärung und der Verurteilung der verantwortlichen Polizisten. Unter dem Motto „In Gedenken an Oury Jalloh – Gegen staatlichen Rassismus und diskriminierenden Polizeipraktiken“ organisierten sie am 22. Januar 2005 eine erste Demonstration in Dessau mit etwa 150 Personen. Nach kurzer Zeit schlossen sich auch Berliner Gruppen dem Vorhaben an. Es entstanden so zwei eng miteinander arbeitende Initiativen. Einerseits die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh – Dessau, hauptsächlich bestehend aus dem FreundInnenkreis um Mouctar Bah, einem Freund und Vertrauten Oury Jallohs, und die Initiative gleichen Namens in Berlin. Das Berliner Bündnis besteht aus der Antirassistischen Initiative e.V. (ARI), der Flüchtlingsinitiative Brandenburg (FIB), Für eine linke Strömung (FELS), Plataforma der Flüchtlinge und MigrantInnen, The Voice Refugee Forum, dem Karawane Network Germany und Einzelpersonen. Aufgrund des Engagements der Dessauer Initiative, maßgeblich von Mouctar Bah, kam ein Kontakt mit Mariama Djombo D., der Mutter von Oury Jalloh, zustande. Dies ermöglichte, dass neben der Staatsanwaltschaft im März auch eine Nebenklage, zuerst Frau Mariama Djombo D., vertreten durch die Rechtsanwältin Regina Götz, auftrat, der sich im September Rechtsanwalt Ulrich von Klinggräff als Vertreter von Herrn Boubacar D., dem Vater Oury Jallohs, anschloss.

Die von Frau Götz beantragte zusätzliche Röntgenuntersuchung wurde von der Staatsanwaltschaft Dessau abgelehnt, jedoch gelang es der Berliner Initiative, eine zweite Obduktion zu finanzieren. Frau Götz sah dazu Anlass, da die Vernehmungsprotokolle „Handgreiflichkeiten“ zwischen Polizei und Gefangenem verzeichnen, und die Mitteldeutsche Zeitung über gebrochene Handgelenke berichtete. Bei dieser am 4. April 2005 in Frankfurt a. M. durchgeführten Untersuchung stellten die Ärzte einen Bruch des Nasenbeins, zerstörte Trommelfelle und Einbrüche an den Siebbeinplatten der Nase fest. Zum Zeitpunkt dieser Obduktion war jedoch aufgrund der Brandschäden sowie möglicherweise nachträglichen Artefakten durch die erste Untersuchung keine Aussage zum genauen Todeszeitpunkt oder einer eventuellen Schädigung innerer Organe mehr möglich.

Der Zustand der inneren Organe war von Interesse, weil schon im November 2002 in der selben Zelle und unter dem selben Dienstgruppenleiter und dem gleichen Arzt ein Gefangener, der Obdachlose Mario Bichtemann, im Polizeigewahrsam verstarb. Laut Polizeibericht erlag der Häftling inneren Verletzungen, welche er schon vor der Festnahme erlitten haben soll. Die Umstände blieben zum größten Teil ungeklärt, da die Ermittlungen eingestellt wurden.

Die Ergebnisse der zweiten Obduktion werden vor Gericht jedoch nicht berücksichtigt, da die Obduktion nicht von der Staatsanwaltschaft angeordnet worden war.

Am 2. Juli 2005 organisierte die Dessauer Initiative ein interkulturelles Fußballturnier „african kick“, dessen Erlös der Familie Oury Jallohs zukam. Für dieses Fußballturnier, das im Folgejahr wiederholt wurde, erhielt Mouctar Bah den Preis des „Bündnis für Demokratie und Toleranz“. Die Dessauer

Flüchtlingsinitiative sah darin auch eine Anerkennung ihres Einsatzes für die Aufklärung von Oury Jallohs Tod.

Juristisch passierte lange Zeit nichts. Am 17. Oktober 2005 wies das Landgericht Dessau die Akten zurück an die Staatsanwaltschaft und forderte ergänzende Beweiserhebungen, deren Ergebnis für eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens für erforderlich erachtet wurde. Insbesondere sollen zu technischen und zeitlichen Details des Brandverlaufs durch die Staatsanwaltschaft Dessau Nachermittlungen durchgeführt werden: Hatte der verantwortliche Polizeibeamte bei korrektem Verhalten genug Zeit gehabt, das Leben Oury Jallohs zu retten?

Noch am ersten Jahrestag des Todes, an dem in Dessau eine Mahnwache begangen wurde, war noch nicht klar, ob es zu einem Prozess kommen würde, obwohl vier Tage vorher die vom WDR produzierte Dokumentation „Tod in der Zelle – Warum starb Oury Jalloh?“ den Fall wieder in die Öffentlichkeit rückte. Der Film wurde am 9. Dezember 2006 mit dem Deutschen Menschenrechts-Filmpreis 2006 ausgezeichnet.

Im Februar wurde Mouctar Bah die Lizenz für sein Telecafe „aus öffentlichen Interesse“ entzogen. Vor dem Hintergrund des langen Stillstandes von offizieller Seite und der Tatsache, dass immer noch kein Prozess eröffnet wurde, sah die Initiative in dieser Entscheidung der Behörden eine Verfolgung Mouctar Bahs aufgrund seines Engagements.

Da ein Prozessbeginn weiterhin nicht abzusehen war, verurteilten die AnwältInnen Ende März in einer Stellungnahme die Verschleppung des Falles und die noch immer nicht entschiedene Zulassung ihrer Nebenklagen. Auch auf einer Demonstration in Dessau am 1. April 2006 unter dem Motto „Break the Silence! Gegen rassistische Staatsgewalt, Vertuschung und Straflosigkeit“ forderten 1000 Menschen eine schnelle Eröffnung eines öffentlichen Prozesses und die Aufklärung der Todesumstände. Die Auflage, das Wort „Mord“ auf der Demonstration nicht zu benutzen, wurde dabei aufgrund einer Beschwerde seitens der VeranstalterInnen der Demonstration vom OVG Sachsen-Anhalts zurückgewiesen.

Mitte Juli 2006 gab die Staatsanwaltschaft in einer Presseerklärung bekannt, das vom Gericht geforderte ergänzende Brandsachverständigengutachten sei erstellt worden und untermauere ihre Anklage. Den AnwältInnen der Nebenklage ist weder der Termin der Nachstellung des Tathergangs in der Zelle genannt worden, noch wurde ihre Anwesenheit zugelassen. Sie erfuhren die Neuigkeiten aus der Presse.

Am 8. August 2006, nach mehr als 17 Monaten, wurde die Nebenklage der Mutter Oury Jallohs zugelassen.

Weiterhin war es noch nicht sicher, ob es zu einem Gerichtsprozess kommen wird. Um der Forderung nach der Eröffnung des Hauptverfahrens Nachdruck zu verleihen, veranstaltete die Initiative „In Gedenken an Oury Jalloh“ am 7. September einen Aktionstag vor dem Dessauer Landgericht mit anschließender Demonstration durch die Innenstadt.

Am 11. November 2006 lehnte die 6. Strafkammer des Landgerichts Dessau es mangels hinreichenden Tatverdachts ab, einen der beiden angeklagten Polizisten vor Gericht zu stellen. Dabei handelt es sich um den Beamten Hans-Ulrich M., der die Kleidung von Oury Jalloh durchsucht hatte und das Feuerzeug übersehen haben soll. Das Gericht begründete dies damit, dass der Beamte für die Durchsuchung der Hose Jallohs nicht zuständig gewesen war und sich auch sonst kein Fehlverhalten herausgestellt habe. Bezüglich der Anklage gegen den Dienstgruppenleiter Andreas S. ordnete die 6. Strafkammer des Landgerichts Dessau an, dass noch „ergänzende Fragen“ durch den Brandgutachter beantwortet werden sollen, bevor das Landgericht über die Eröffnung des Prozesses entscheiden will. Die Staatsanwaltschaft Dessau legt gegen die Ablehnung der Klage beim Oberlandesgericht Naumburg Beschwerde ein, ebenso die RechtsanwältInnen beim Landgericht Dessau.

Nachdem im Dezember 2006 auch die Nebenklage des Vaters anerkannt wurde, ließ das Landgericht die Anklage gegen den Polizeibeamten Andreas S. am zweiten Januar 2007 zu und setzte den

Prozessbeginn, beinahe zwei Jahre, nachdem Oury Jalloh in der Zelle verbrannte, auf den 27. März 2007 fest.

Zum zweiten Jahrestag des Todes von Oury Jalloh wurde die African Community Conference in Dessau sowie parallele Demonstrationen in Dessau und Berlin veranstaltet. Danach wurde in der Initiative die Vorbereitung der Prozessbegleitung und -beobachtung angegangen.

Am 1. Februar 2007 schließlich ließ das Oberlandesgericht Naumburg aufgrund der Beschwerde der Staatsanwaltschaft die Anklage gegen den zweiten Polizeibeamten Hans-Ulrich M. zu.

## **Verlauf und Stand des Gerichtsverfahrens**

Für das Verfahren wurden zuerst folgende Verhandlungstage angesetzt: 27. bis 30. März, 19. und 20. April, sowie 8. bis 10. Mai. Mittlerweile wurden noch die Termine 24. Mai, 12. bis 22. Juni, 6. und 19. Juli und 20. bis 24. sowie 28. und 30. August, 7. September, 1. Oktober und weitere im Oktober ergänzt.

Im ersten Block des Prozesses vom 27. März bis zum 30. März 2007 zum Tod von Oury Jalloh war mehr zu erfahren, als zu erwarten war. Dies, obwohl Richter Steinhoff offensichtlich das Verfahren nur zur Anklage des Staatsanwaltes durchführen wollte, die das ganze Geschehen auf unterlassene Hilfeleistung reduziert – und von Beginn an die Beteiligung der Nebenklage als überflüssig ansah. Dennoch gelang es den drei AnwältInnen (Rechtsanwalt Felix Isensee vertritt als dritter Anwalt der Nebenklage den Halbbruder von Oury Jalloh, der zusammen mit der Mutter zum ersten Prozessblock nach Deutschland gekommen ist) der Familie von Oury Jalloh, eine Reihe von Befragungen durchzusetzen, so auch zum Tod des Obdachlosen Herrn Mario Bichtemann 2002.

Bei den befragten Polizisten wurde die Ignoranz und Verachtung, die Oury Jalloh am Morgen des 7. Januar 2005 erfahren musste, deutlich spürbar. Auffallend war das Verhalten des Richters, der die Polizisten wohlwollend unterstützte, gleichzeitig einen Mitbewohner von Oury J. und die Nebenklage bei einigen Darstellungen aber cholerisch anherrschte. Ihm ginge es ausschließlich um die mangelhafte Kenntnis und Anwendung der Gewahrsams- und Brandschutzordnung – Festnahme, Fixierung, stundenlanges Schreienlassen, Abstellen des Alarms und alles Andere sollen nicht behandelt werden. Am 1. Verhandlungstag wurde zuerst der Angeklagte Hans-Ulrich M. befragt (immer in der Reihenfolge Richter, Staatsanwalt, Nebenklage, Verteidigung der Angeklagten), der im Wesentlichen die Durchsuchung von Oury Jalloh beschrieb mit dem Fazit, dass er das Feuerzeug nicht übersehen haben könne. Zu weiteren Fragen kam von seinem Anwalt die Antwort, dass es von seinem Mandanten pauschal keine weiteren Angaben geben wird, weder auf Fragen des Staatsanwaltes noch der Nebenklage.

Der Angeklagte Andreas S. begann seine Aussagen damit, dass er zutiefst bedauere, was am 7. Januar 2005 geschehen sei, und dass es ihm nicht möglich gewesen sei, das Leben von Oury Jalloh zu retten. Nach der Schilderung seiner Handlungen in den drei Stunden zwischen dem Einsperren Oury Jallohs und dem endgültigen Bemerkten des Brandausbruches gab Andreas S. für die Verzögerung der Identitätsbestätigung von Oury Jalloh an, dass er diesen nur dem Namen nach kannte und ihn deswegen mit den gefundenen Papieren nicht identifizieren konnte. Auf die Frage der Nebenklage hin, warum er denn nicht in den drei Stunden zur Überprüfung der Identität die lokale Ausländerbehörde angerufen habe, antwortete er, dass er dies zwar vorhatte, dann aber „das alles“ dazwischen gekommen sei. Er könne ja nur eines tun.

Nach der Mittagspause wurde der Zeuge Mamadou B. befragt, ein ehemaliger Mitbewohner von Oury Jalloh. Das Verhör wurde vom Richter dazu genutzt, entgegen der Einlassungen des Zeugen Oury Jalloh als einen cholerischen Menschen mit Alkohol- und Drogenproblemen darzustellen, die in einen Zusammenhang mit Heimweh, Trennung und anderen persönlichen Problemen gestellt wurden. Bei der

wiederholten Ablehnung des Zeugen, einem solchen Zusammenhang zuzustimmen, und seiner Aussage, dass Oury Jalloh auch nicht häufig betrunken und reizbar gewesen sei, wies der Richter ihn aufgebracht zurecht, dass er ausweichen würde. Von den Akten sei dies bekannt und deswegen würde er wohl nicht die Wahrheit sagen. Auch bei den nächsten beiden Zeuginnen, den Frauen von der Stadtreinigung, bemühte sich der Richter, die Darstellung von Oury Jalloh als Choleriker bestätigen zu lassen und ist trotz seiner in diesem Fall wohlwollenden Vorgaben an den Beiden gescheitert. Den Antworten der beider Zeuginnen gemäß scheinen Festnahme und gewahrsame (!) Fixierung in keinem Verhältnis zum Grad und der Intensität der möglichen Belästigung durch Oury Jalloh am Morgen des 7. Januar 2005 gestanden zu haben. Hinsichtlich der Fragen der Verfahrensbeteiligten erstaunt, dass von keiner/m der Fragesteller versucht wird, herauszufinden, welche Motive die beiden Frauen zu ihrem Polizeiruf veranlasst haben könnten.

Am zweiten Verhandlungstag wurden zwei Polizeibeamte vernommen, die gegen 11.00 Uhr eine Kontrolle der Gewahrsamszelle fünf, in der Oury Jalloh an Händen und Füßen gefesselt auf einer Matratze lag, vorgenommen hatten. Auffällig war bei beiden, dass sie sich an Details dieser Kontrolle nur schwer erinnern konnten. Angesichts dieser geäußerten Lücken und Unsicherheiten in der Erinnerung, die auch bei den beiden Zeuginnen zuvor aufgefallen waren, ist die späte Eröffnung des Verfahrens ca. 2¼ Jahre nach dem Verbrennungstod besonders skandalös. Es bedurfte intensiver Nachfragen, um Einzelheiten dieses Kontrollgangs herauszufinden, u.a. dass der Angeklagte Andreas S. sie aufgefordert hatte, in die Gewahrsamszelle zu gehen, weil ihn das laute Rasseln mit den angebrachten Fesseln nerve. Nach penetranter Nachfrage durch die AnwältInnen der Nebenklage trat zu Tage, dass beide Beamte sich vor ihrer Vernehmung besprochen hatten und einer der Zeugen sich mit dem vorher vernommenen Zeugen als auch mit dem Angeklagten Hans-Ulrich M. über die Zeugenaussagen unterhalten hatte. Es war nicht zu übersehen, dass der zweite vernommene Polizeibeamte dieses Tages sehr beredet und flüssig über Einzelheiten des 7. Januar 2005 erzählte, wenn es um Sachverhalte ging, die nicht mit der Gewahrsamszelle in Verbindung standen. Dieser Eindruck verstärkte sich noch dadurch, dass er bei seiner weiteren Vernehmung eine sehr lebendige Erinnerung präsentierte, auch bezüglich des Todes von Herrn Mario Bichtemann Ende November 2002.

Bei der Befragung der Reinigungskraft für den Zellenbereich stellte sich heraus, dass ein fest angeschlossener Wasserschlauch, mit dem alle Zellen gereinigt werden konnten, im Gewahrsamsbereich installiert war. Damit hätte am 7. Januar 2005 auch gelöscht werden können, was nicht passierte.

Am dritten Verhandlungstag traten bei der Vernehmung der Zeugin F., die im Eingangsbereich der Wache ihre Arbeit verrichtete, Widersprüche zu Aussagen des Angeklagten Andreas S. auf, etwa hinsichtlich seiner Telefonate. Ein weiterer Zeuge, ein Brandsachverständiger bei der Kriminalpolizei Dessau, hatte auf die Frage, ob nach dem Tod von Oury Jalloh nicht darüber geredet worden wäre, geantwortet: „Es wurde geschwiegen von Anfang an“.

Der vierte Verhandlungstag brachte endgültig zum Ausdruck, dass die Polizei auf die „Belästigung“ durch Oury Jalloh völlig überreagierte und dies ohne rassistische Motivationen nicht erklärbar ist. Es gab für die Gewahrsamnahme von Oury Jalloh keine rechtliche Grundlage. Nachdem Oury Jalloh sich weigerte den Ausweis zu zeigen, wurde er sofort angefasst. Jalloh wehrte sich, woraufhin er festgenommen und mit Gewalt in den Streifenwagen gezwungen wurde. Mit der Begründung, Oury Jalloh habe Ausfallerscheinungen gezeigt und getobt, wurde er an den Händen und später auch an den Füßen gefesselt. Die Fixierung auf einer Matratze fast ebenerdig an Händen und Füßen wurde mit dem Schutz Oury Jallohs vor sich selbst begründet. Der Zeuge beschrieb dieses, für ihn „fürsorgliche“ Anliegen, besonders eindringlich.

In der zweiten Prozessrunde vom 19. bis 20. April wurde die große Erwartung der Nebenklage an die „Schlüsselzeugin“ Beate H. enttäuscht. Sie zog ihre in einer ersten Polizeiermittlung gemachten, den Dienstgruppenleiter schwer belastenden Aussagen zurück. Anfangs herrschte eine gebannte Stimmung im Gerichtssaal, als die aufgelöste Polizeibeamtin die Ungewissheit und das Alleinsein im Zimmer des Dienstgruppenleiter beschrieb, während ihre Kollegen im Keller wohl nur noch den Tod von Oury Jalloh zu konstatieren hatten. Später verhedderte sich die deutlich destabilisierte Polizeibeamtin in ihrer Aussage. Ihre sichtliche Betroffenheit wurde in ein anderes Licht gerückt durch die Tatsache, dass ihre größte Verletzung daher rührte, dass sie versetzt worden war. Die Polizistin war in ihrem Selbstverständnis als eine pflichtbewusste Beamtin ernsthaft getroffen, ohne dass sie je eine Erklärung dieser Maßnahme suchte, die ihr wie eine Strafe erschien. Offensichtlich wurde an dieser Stelle, dass sie ihr subjektiv als korrekt empfundenen Verhalten mit der objektiven Mitverantwortlichkeit an einem Todesfall nicht in Einklang bringen konnte. Sie war aber die Erste, die überhaupt bereut hatte, was passiert war. Die Spannweite der Reaktionen anderer Polizeibeamter reichte von „Hat er sich aufgehangen, oder was?“ kurz danach am Telefon bis zu „Keine Ahnung, an was ich gedacht habe, als ich da aufm Hof stand und der Qualm munter aus dem Keller kam.“ Auf die Idee, Oury Jalloh nicht in Fesseln zu legen bzw. ihn rasch zu entlassen, weil seine Identität längst hätte geklärt sein können, ist von den PolizistInnen allerdings niemand gekommen.

Am siebten Verhandlungstag zu Beginn des dritten Prozessblocks wurde der Arzt Andreas B. befragt, der Oury Jalloh am 7. Januar 2005 untersucht hatte. In der Vernehmung ging es hauptsächlich um diese Untersuchung, seine Empfehlung der Fixierung von Oury Jalloh und seine Bestätigung von dessen Gewahrsamstauglichkeit. Der Arzt gab an, dass aufgrund der „Autoaggressivität“ eine Fixierung nötig gewesen sei, um eine Selbstverletzung zu verhindern. Er habe auch einmal gesehen, wie Oury Jalloh mit dem Kopf gegen die Wand geschlagen habe. In seiner polizeilichen Vernehmung am 7. Januar 2005 sprach B. nicht davon, was nicht an Erinnerungslücken liegen könne, wie er jetzt zugab. Er sah Oury Jalloh nach der Untersuchung als gewahrsamstauglich an; ein Pupillentest ohne Reaktion habe ihm gezeigt, dass Oury Jalloh unter Drogeneinfluss stand und deswegen fixiert werden müsse. Den Blutdruck habe er nicht messen können, eben wegen der Aggressivität. Dennoch sagte B. aus, dass der Kreislauf in Ordnung gewesen wäre, was die Gewahrsamsnahme zuließ. Für diese war ihm zufolge die „Vigilanz“ (entspricht der Wachheit) ausreichend, die er nach seiner subjektiven Einschätzung beurteilt habe, so wie es in der Psychopathologie üblich sei. Obwohl laut seiner Schilderung eine ausreichende Untersuchung zur Gewahrsamsfähigkeit nicht möglich war, war es für ihn kein Problem, Oury Jalloh diese Gewahrsamsfähigkeit zu bescheinigen. Es wäre weder möglich gewesen, Oury Jalloh auszuziehen noch mit ihm zu kommunizieren, sagt B. Auch hier zeigte der Richter in der Befragung viel Verständnis für den Arzt und unterbrach andererseits die Nebenklage in ihrer Befragung. Der zweite Zeuge Polizist Mö., der als erster während des Feuers im Gewahrsamsbereich gewesen sein soll, konnte sich an so gut wie nichts mehr erinnern, sein häufigster Satz lautete: „Weiß ich nicht mehr“. Auffällig gut jedoch konnte er sich an einige entscheidende Details erinnern, die in seiner ersten Vernehmung am 7. Januar 2005 noch anders klangen. Er stellte fest, dass es keine Gespräche mehr mit seinen Kollegen über den 7. Januar 2005 gegeben habe. Auch die Presseberichte habe er sich weder angeschaut noch durchgelesen. Nachdem er darauf hingewiesen wurde, dass er doch inzwischen Dienstgruppenleiter sei und an einer genauen Erinnerung interessiert sein müsste, dauerte es auch nach jeder Frage etwas, bis er sich wieder an nichts erinnern konnte. Der letzte Zeuge in dieser Woche, K., Leiter des Reviereinsatzdienstes und direkter Vorgesetzter von Andreas S., hat hingegen einige Erinnerungen vorzuweisen. Er hatte auch sein Vernehmungsprotokoll zur Vorbereitung gelesen. Er wusste sehr viel über den Ablauf zu sagen, nachdem Andreas S. ihn um 12.03 Uhr angerufen hatte. Nun konnte er sich wieder an Details erinnern, die er bei der ersten polizeilichen Vernehmung noch nicht wusste. Im Gewahrsamstrakt waren zwei Feuerlöscher, die ihm

vorher nicht bekannt waren. Er konnte in der Befragung insgesamt kaum auseinander halten, was er aus dem gelesenen Vernehmungsprotokoll, seinen jetzigen Erinnerungen oder seiner Wahrnehmung, was gewesen sein müsste, zu sagen weiß. Schließlich konnte sich K. im Gegensatz zu den bisherigen Befragten daran erinnern, dass unter Kollegen schon über die Ereignisse vom 7. Januar 2005 gesprochen wurde. Und es gab zum ersten Mal die Aussage, dass es zu internen Hausmittelungen gekommen war, die Erkenntnisse beinhalteten, wie sich das Geschehen aus der Sicht der Polizei und der Staatsanwaltschaft darstellte. Dazu gäbe es einen Ordner, der in der Polizeiwache steht und jetzt auf Antrag der Nebenklage vom Gericht beschlagnahmt wurde.

Mitte Mai 2007 lässt sich nach den bisherigen Verhandlungstagen sagen: Die Zeit wurde von den Zeugen genutzt, um die Aussagen abzustimmen, die zur Entlastung der Angeklagten beitragen könnten. Zunehmend kehren in den Befragungen nur noch einige bestimmte Details wieder, umgeben von Vergessen, Nicht-Erinnern oder dem, was schon in den Protokollen zu lesen war. Wenn die Zeugen auf Widersprüche zu vorherigen Aussagen angesprochen wurden, dann „wird es schon so gewesen sein, wie dort steht“, und auf jeden Fall im Sinne der Vorschriften. Ihre Sorge drehte sich in den Aussagen darum, Dienst nach Vorschrift geleistet zu haben, soweit er unter gegebenen Bedingungen möglich war. Was mit Oury Jalloh passiert war, davor, in der Zelle und während des Feuers, kam in ihren Erinnerungen und persönlichen und gemeinsamen Verarbeitungen nicht vor. Analog zur Befragung seitens des Gerichts, das sich ausschließlich um Kenntnis und Einhaltung der Verordnungen und die „Schlamperei“ kümmert, tauchte Oury Jalloh als „Delinquent“ auf, der gesichert und weggesperrt werden musste. Ansonsten waren die wenigen Details, an die sich erinnert wurde, bei allen Zeugen auffällig darin übereinstimmend, dass sie den Hauptangeklagten Andreas S. entlasten sollten. Selbst wenn diese Angaben anderen, auch eigenen Schilderungen oder den vorherigen Vernehmungen widersprachen, sollen die Details aufrecht gehalten werden, die sich in den ersten Prozesstagen als entscheidend herausgestellt hatten. Sei es die Zeitdauer vom ersten Alarm bis zur Bewegung von Andreas S. in den Keller, seien es seine diversen Telefonate in diesem Zeitraum oder sei es die Möglichkeit der Brandbekämpfung. Es schien hinter den Aussagen der Polizeibeamten die Überlegung gestanden zu haben, welche Aussagen noch gemacht werden können und welche besser weggelassen werden müssen. Einzig der Einsatzdienstleiter schien sich mit dem Protokoll dahingehend vorbereitet zu haben, möglichen Widersprüchen vorbeugen zu können. Mittlerweile ist auch Richter Steinhoff davon überzeugt, dass einer der als Zeugen geladenen Polizisten bewusst falsch ausgesagt hat. Ein schnelles Ende ist somit nicht in Sicht. Ausgeklammert bleibt aber im Verfahren weiterhin, wie es zum Tod Oury Jallohs gekommen ist.